

**HI Wohnbau GmbH München:
Gemeinde Seefeld, Landkreis Starnberg
Bauvorhaben Uneringer Straße**

**Faunistische Habitatanalyse mit
artenschutzrechtlichem Fachbeitrag**

Fassung vom 30.09.2022

Auftraggeber:

HI Wohnbau GmbH
Seidlstraße 23
80335 München

Fachliche Betreuung:

Herr Mario Sternheimer

Auftragnehmer:



Büro Dietmar Narr
Landschaftsarchitekten & Stadtplaner

Isarstraße 9 85417 Marzling
Telefon: 08161-98928-0
Email: nrt@nrt-la.de
Internet: www.nrt-la.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) D. Narr
Dipl.-Ing. (FH) E. Schraml

Geländearbeiten:

Dipl.-Ing. (FH) E. Schraml

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Methodik und angewandte Grundlagen	5
2.1	Allgemein.....	5
2.2	Potenzielles Artenspektrum nach Auswertung sekundärer Datenquellen.....	5
3	Ergebnisse der Bestandserfassung von Biotopen, Strukturen und Nutzungen	6
4	Habitatanalyse Fauna (Artenspektrum und eigene Nachweise sowie Planungsrelevanz).....	7
4.1	FFH-Anhang IV-Arten	7
4.1.1	Überblick	7
4.1.2	Fledermäuse.....	7
4.1.3	Reptilien	7
4.2	Europäische Vogelarten	7
4.2.1	Überblick	7
4.2.2	Siedlungsvogelarten (Gebäudebrüter)	8
4.2.3	Gehölzbrütende Vogelarten	8
4.2.4	Vogelarten mit großem Raumanspruch	8
5	Artenschutzrechtliche Abschätzung	9
5.1	Entscheidungserhebliche Projektwirkungen.....	9
5.2	Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL.....	9
5.2.1	Fledermäuse.....	9
5.2.2	Reptilien	9
5.3	Auswirkungen auf europäische Vogelarten.....	9
5.3.1	Siedlungsvogelarten (Gebäudebrüter)	9
5.3.2	Gehölzbrütende Vogelarten	10
5.3.3	Vogelarten mit großem Raumanspruch	10
5.4	Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen.....	10
5.4.1	1 V: (Gehölz-)Rodung außerhalb sensibler Jahresphasen im Winterhalbjahr	10
5.4.2	2 V: Erhalt und Schutz von Höhlen- und Biotopbäumen	10
5.4.3	4 V: Ergänzende Kontrollen auf mögliche Zauneidechsenvorkommen und weitergehende Maßnahmenkonzeption	10
5.4.4	5 V: Entfernung der Schuppen und Holzbauten außerhalb der Brutzeiten	11
5.5	Erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	11
5.5.1	A _{CEF1} : Schaffung von Ersatzlebensstätten für baumhöhlenbewohnende Fledermaus- und Vogelarten durch Ausgleich der Verluste an Höhlenbäumen 11	
5.5.2	A _{CEF2} : Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse.....	11
6	Zusammenfassung	12
7	Literatur / Quellen	13

Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
ASK	Artenschutzkartierung
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BayDschG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
Bayer. LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt (ehemals Umweltschutz)
Bayer. StMB	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Bayer. StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BLfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF-Maßnahme	Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionen (Continuous Ecological Functionality)
FFH-Gebiet	Special Area of Conservation (= „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsprogramm
pnV	Potenzielle natürliche Vegetation
RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RLB	Rote Liste Bayern
RLD	Rote Liste Deutschland
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
VRL	(EU)-Vogelschutz-Richtlinie

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabenträger plant die Bebauung von Freiflächen im Siedlungsbereich der Gemeinde Seefeld an der Uneringer Straße. Trotz der Lage im bzw. am Rande des Siedlungsgebietes sind mit dem Vorhaben sowohl direkte Eingriffe in Natur und Landschaft auf einer räumlich eng begrenzten Fläche, als auch baubedingte Störwirkungen und Risiken verbunden.

Diese Wirkungen sind in den Planungsunterlagen auch in Hinblick auf Flora und Fauna zu erfassen, zu bewerten, zu minimieren und in die Abwägung einzustellen. Als Arten von besonderer Planungsrelevanz kommt hierbei den europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und den europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL wesentliche Bedeutung zu.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Planungsbeitrag soll daher geprüft, ob

- Die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch das Vorhaben unter Berücksichtigung einfacher Minimierungsmaßnahmen gesichert ausgeschlossen werden kann oder ob ggf. vertiefende Untersuchungen bzw. weitergehende Maßnahmenplanungen zur Vermeidung oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität geplant und durchgeführt werden müssen

Diese „Verantwortungsarten“ werden mit Erlass einer neuen BArtSchV durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt, was bisher nicht geschehen ist. Bis eine Artenauswahl getroffen ist, ist keine weitere Prüfung erforderlich.

Als Grundlage zur Bearbeitung wurde im Wirkungsbereich die aktuelle Flächennutzung, Vegetationsbestände und mögliche kartierungswürdige Biotope erfasst, der vorgefundene Bestand vegetationskundlich und strukturell bewertet und abgegrenzt. Des Weiteren wurde das Habitatpotenzial der Bestände für wertgebende Tierarten, v.a. europarechtlich geschützte Arten, abgeschätzt und in die Beurteilung einbezogen.

2 Methodik und angewandte Grundlagen

2.1 Allgemein

Im direkten Wirkungsbereich und im Umfeld der geplanten Bebauung wurden die vorgefundenen Nutzungen, Strukturen und Biotop im Maßstab 1:1000 flächendeckend auf Luftbildkarten erfasst. Grundlage für die Erfassung ist die Kartieranleitung Biototypen Bayern - Flachland (Bayer. LfU 2021) und der Bestimmungsschlüssel für Flächen nach § 30 BNatSchG BayNatSchG (Bayer. LfU 2021). Nicht biotopkartierungswürdige Bestände wurden nach dem Erfassungsschlüssel zur „Arbeitshilfe für die Biotopwertliste der Bayerischen Kompensationsverordnung“ (Bayer. LfU 2014) kategorisiert erfasst. Die entsprechende Ortsbegehung erfolgte am 2.8.2022.

Weiterhin wurde die mögliche Bedeutung und Habitateignung für wertgebende Pflanzen- und Tierarten, v.a. auch für europarechtlich geschützte (Tier-)Arten gem. Anhang IV FFH-RL, die entsprechend der vorab erfolgten Auswertung sekundärer Datenquellen im weiteren Umfeld Vorkommen besitzen und vorab für den Wirkungsbereich des Vorhabens nicht gänzlich auszuschließen waren, gutachterlich abgeschätzt.

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der artenschutzrechtlichen Prognosen stützen sich im Wesentlichen auf die mit dem Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Betrachtet werden die Auswirkungen auf alle (Tier-)Arten, die im Wirkungsbereich dauerhaft (Lebensstätten) oder regelmäßig auftreten könnten und damit vom geplanten Bauvorhaben direkt betroffen sein könnten. Für diese wird auf die mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände geprüft. Artenschutzrechtlich gebotene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden aufgezeigt und konkretisiert. Zudem wird auf das Erfordernis eines (vorzeitigen) Ausgleichs (i.S.v. CEF-Maßnahmen) ermittelt.

2.2 Potenzielles Artenspektrum nach Auswertung sekundärer Datenquellen

Die Auswertung der amtlichen Fachgrundlagen ABSP, ASK und Biotopkartierung liefert für den Vorhabenbereich keine faunistischen Daten. Es liegen lediglich einzelne Nachweise von Fledermausarten aus den benachbarten Siedlungsflächen vor. Hinzu kommen Zufallsfunde aus der eigenen Geländebegehung.

Trotz der wenigen konkreten Artnachweise aus dem möglichen Wirkraum kann die Datelage zur Fauna im Betrachtungsraum insgesamt und großräumig betrachtet als gut eingestuft werden und es ist insgesamt nur mit einem eingeschränkten Artenspektrum zu rechnen.

3 Ergebnisse der Bestandserfassung von Biotopen, Strukturen und Nutzungen

Im Zuge der Vegetationskartierung bzw. der Erfassung von amtlichen Biotopen, Strukturen und Landnutzungen konnten erwartungsgemäß verschiedene Struktur- und Nutzungstypen nachgewiesen werden. Dabei konnten keine kartierungswürdigen, höherwertigen bzw. naturschutzrechtlich geschützte Biotopstrukturen erfasst werden. Das Fehlen dieser deckt sich dabei auch mit der vorliegenden amtlichen Biotopkartierung, die hier ebenfalls keine Biotope aufführt.

Die vorgefundenen Bestände sind in beiliegendem Bestandsplan dargestellt. Die vorgefundene Landschaft lässt sich dabei grob wie folgt beschreiben und einordnen:

- Im gesamten UG sind siedlungstypische Lebensräume vorhanden. Diese gehen zur freien Landschaft in konventionell intensive Agrarflächen über. Anschließend an die Siedlungsflächen finden sich zudem teils auch Wald- und naturnahe Gehölzflächen.
- Im überplanten Bereich findet sich bereits jetzt viel versiegelte Flächen und weitere als Lagerflächen genutzte Teilbereiche.
- Weiterhin sind hier mäßig artenreiche, bedingt extensiv genutzte Grünländer (Garten, Kleintierhaltung), mehr oder minder magere Krautfluren und Saumstrukturen, Baumhecken, Großteils aus Fichten, aber auch naturnähere Gehölzbestände sowie einige ältere Obstbäume und Großbäume (sowohl Laub-, als auch Nadelholz) vorhanden.
- Faunistisch relevant sind v.a. die alten Laubbäume, teils mit Höhlen-, Spaltenstrukturen (etwa in den Obstbäumen), teils schwer einsehbar (Altbäume an Straße), die strukturreicheren, oftmals artenreicheren und mageren Säume etwa entlang der Uneringer Straße, aber auch im Bereich Lagerflächen oder Flur-/Nutzungsgrenzen und Gehölzbeständen. Dazu kommt mehr oder minder mageres Grünland als Teillebensraum.
- Für das engere Umfeld weiterer alter Baumbestand und zahlreiche alte Bausubstanz (dörflicher Siedlungsraum/Siedlungszentrum mit altem Gewerbe und Kirche)
- Zusammenfassend ist anzuführen, dass keine kartierungswürdigen Biotope vorhanden sind, aber doch verhältnismäßig schützenswerte Altbäume anzutreffen sind.

4 Habitatanalyse Fauna (Artenspektrum und eigene Nachweise sowie Planungsrelevanz)

4.1 FFH-Anhang IV-Arten

4.1.1 Überblick

Entsprechend der vorliegenden Daten ist im Wirkungsbereich mit Vorkommen von Fledermäusen und unter Umständen auch Reptilien zu rechnen oder dieses zumindest nicht auszuschließen. Für alle weiteren Artengruppen fanden sich keine geeigneten Habitate in ausreichender Flächenausdehnung. Dies betrifft beispielsweise Gewässerarten wie Biber oder Amphibien ebenso wie die Haselmaus als Gehölz- und Waldart. Die kleinräumigen Gehölzbestände sind für die territoriale Art als Lebensraum zu klein.

4.1.2 Fledermäuse

Aus dem engeren Umfeld ist eine Wochenstube/Kolonie des Großen Mausohrs und wenige Einzelnachweise von Fledermäusen bei Jagdflügen bekannt. Grundlegend sind zahlreiche siedlungstypische Arten auch im Geltungsbereich zu erwarten bzw. möglich. Hier sind zumindest sporadisch genutzte Einstände/Hangplätze/Quartiere in Altbäumen möglich und (weitere) unbekannte Quartiere im angrenzenden alten Gebäudebestand durchaus möglich.

Die erkennbaren Baumhöhlen in Obstbäumen wurden im Zuge der Ortsbegehung kontrolliert, hier gelangen keine Funde. Zumindest eine temporäre Nutzung oder eine Nutzung von unentdeckten Höhlen in Großbäumen kann nicht ausgeschlossen. Zudem finden sich grundlegend günstige Jagdhabitate an den Gehölzbeständen und auf bzw. über dem teils artenreicheren Grünland (Tierhaltung schafft zusätzlich Nahrung).

4.1.3 Reptilien

Ein Vorkommen der auch im Gebiet zerstreut nachgewiesenen Zauneidechse in den mageren Säumen und Gras-Krautfluren an der Straßenböschung sowie ggf. auch an Gehölzrändern, am Rand von Lagerflächen und in allen Übergangsbereichen zwischen hoch- und niedrigwüchsigen Beständen ist nicht abschließend auszuschließen. Die hier befindlichen Strukturen weisen grundlegend alle für ein Vorkommen erforderlichen Strukturen auf, auch wenn sie insgesamt nur vergleichsweise kleine Flächen einnehmen.

Es fand einmalige Kontrolle im August im Zuge der eigenen Ortseinsicht bei geeigneten Bedingungen (im Lauf der Kontrollen eher zu warm werdend) statt. Diese war allerdings erfolglos. Die gutachterliche Einschätzung für mögliches Vorkommen ist eher unwahrscheinlich, aber ein formaler Ausschluss ist damit nicht möglich (hierzu wären nach Albrecht et al. (2014) 4 Begehungen erforderlich, die jahreszeitlich bedingt nicht stattfinden konnten).

4.2 Europäische Vogelarten

4.2.1 Überblick

Entsprechend der vorliegenden Daten ist im Wirkungsbereich mit Vorkommen von Vogelarten verschiedener Lebensräume zu rechnen. Dies umfasst v. a. Vogelarten des dörflichen

Siedlungsraums (Gebäudebrüter), wenig empfindliche Vogelarten mit Vorkommen in Gehölzbeständen, darunter auch Höhlenbrüter und Vogelarten mit großem Raumanspruch. Ein regelmäßiges Auftreten von Vogelarten aus anderen ökologischen, etwa der aus dem Raum bekannten Offenland-, Wald- oder Gewässer- und Feuchtgebietsarten kann hingegen mangels geeigneter Lebensräume bereits vorab ausgeschlossen werden.

4.2.2 Siedlungsvogelarten (Gebäudebrüter)

Beobachtet wurden verschiedene Arten aus dieser Gruppe, so Rauch- und Mehlschwalben sowie Mauersegler bei der Jagd, im UG aber ohne Bruthinweise an benachbarten Gebäuden. Weiter wurden Haussperling, Hausrotschwanz, Bachstelze nachgewiesen. Für den Haussperling sind in der Randhecke Bruten möglich, beim Hausrotschwanz besteht Verdacht auf eine Brut in Gartenhäuschen auf der Fläche. Sollten diese Arten hier nicht brüten, so brüten sie mit anderen Arten (Bachstelze, Feldsperling) sicher im weiteren Umfeld.

4.2.3 Gehölzbrütende Vogelarten

In den Baum- und Gehölzbeständen im Vorhabenbereich und in seinem engeren Umfeld konnten erwartungsgemäß zahlreiche für den (dörflichen) Siedlungsraum typische Vogelarten beobachtet werden. Mit dem Vorkommen einer durchaus artenreichen Vogelfauna, der allerdings die besonders störungsanfälligen und anspruchsvollen Arten fehlen ist zu rechnen. Unter den erfassten Arten fanden sich dabei auch einige Höhlenbrüter wie Kohl- und Blaumeise. Hervorzuheben ist der Nachweis des Stieglitzes bei der Nahrungssuche. Neben allgemein häufigen Arten wie beispielsweise Mönchsgrasmücke, Amsel, Zilpzalp, Rotkehlchen oder Zaunkönig können auch Einzelvorkommen wertgebender Arten wie Star, Klappergrasmücke, Grauschnäpper und Girlitz nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Für das gesamte Spektrum der siedlungstypischen Gehölzbrüter, auch der Höhlenbrüter sind Bruten in Gehölzen auch im Geltungsbereich oder seinem Umfeld denkbar. Hier möglich sind Bruten im Baum- und Gehölzbestand, aber jeweils nur in Einzelpaaren. Bei Brutvorkommen im engeren Umfeld ist zudem ein Auftreten bei der Nahrungssuche möglich.

4.2.4 Vogelarten mit großem Raumanspruch

Nicht zuletzt aufgrund der Lage am Siedlungsrand ist mit dem gelegentlichen Auftreten von Arten mit großem Raumanspruch zu rechnen. Nachgewiesen wurden aktuell Turmfalke, Kolkrabe, Rotmilan und Mäusebussard bei Nahrungsflügen am Siedlungsrand bzw. ohne konkretes Verweilen bei Überflügen über die Fläche.

Für diese Arten ist weder mit Bruten zu rechnen, noch ist eine essentielle Bedeutung der Flächen im Vorhabenbereich zu unterstellen. Möglich wäre allenfalls eine sporadische Nutzung.

5 Artenschutzrechtliche Abschätzung

5.1 Entscheidungserhebliche Projektwirkungen

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Potenzialanalyse sind Betroffenheiten der vorab genannten Arten bzw. Artengruppen zu vermelden oder nicht auszuschließen. Für diese werden nachfolgend artenschutzrechtliche Erfordernisse geprüft.

Von besonderer Bedeutung sind in erster Linie direkte Eingriffe in Brutlebensräume oder Ausweitung von Störeinflüssen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass Tiere (wenig mobile Lebensphasen, etwa hier quartiernutzende Fledermäuse) oder Entwicklungsformen (Eier, Gelege, Nester von Vogelarten) durch die Baumaßnahmen getötet werden könnten.

Schwerwiegende Störeinflüsse oder Folgen, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken könnten sind unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und infolge der Kleinflächigkeit des Vorhabens nicht zu befürchten.

5.2 Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL

5.2.1 Fledermäuse

Nahrungshabitate gehen verloren und werden verändert. Die Verluste können von den betroffenen Individuen jedoch sicher kompensiert werden, da keine besondere Eignung vorliegt.

Kritisch sind die Verluste von Höhlen- und Spaltenbäumen. Auch wenn keine Nutzung durch Fledermäuse belegt wurde, ergeben sich Gefahren für Individuen bei Rodung/Fällung. Zudem stellen diese Strukturen v.a. auch im Siedlungsraum einen Mangel dar, so dass mit jedem Verlust der Nutzungsdruck auf verbliebene Höhlen/Spalten steigt. Maßnahmen zum Individuenschutz bei Fällung von Bäumen (1 V, 3 V) und vorgezogener Ausgleich (A_{CEF1}) sind erforderlich.

5.2.2 Reptilien

Ein Vorkommen im Geltungsbereich ist nicht gänzlich auszuschließen. Zum Ausschluss eines Vorkommens und/oder der Betroffenheit bzw. zur Ermittlung der tatsächlichen Betroffenheit sollten ergänzende Untersuchungen nach methodischen Standards erfolgen (4 V).

Sofern im Zuge dieser ein lokales Vorkommen in den ermittelten Potenzialhabitaten belegt werden kann, sollten Maßnahmen zum Individuenschutz (4 V) während der Baumaßnahme sowie bei dann zu erwartenden Flächenverlusten Ausgleichsmaßnahmen durch Aufwertung verbleibender Randflächen (A_{CEF2}) durchgeführt werden.

5.3 Auswirkungen auf europäische Vogelarten

5.3.1 Siedlungsvogelarten (Gebäudebrüter)

Da Bruten an den Schuppen und anderen baulichen Anlagen im Geltungsbereich nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, ergeben sich grundlegend Risiken für Individuen-/Gelegeverluste, die durch geeignete Bauzeitenwahl (5 V) vermieden werden müssen. Die Verluste selbst wirken sich nicht aus, da im dörflichen Raum ausgewichen

werden kann. Auch die zu erwartenden Verluste von Nahrungshabitaten sind nicht entscheidend.

5.3.2 Gehölzbrütende Vogelarten

Für die in Gehölzen brütenden Vogelarten ergeben sich aus den Fällungen/Rodungen Verluste an Lebensraum und Lebensstätten. Für die jeweils betroffenen Einzelpaare von frei brütenden Vogelarten ist eine Umsiedlung möglich. Für die Höhlenbrüter sollten die Verluste an möglichen Brutplätzen in Baumhöhlen durch frühzeitige Schaffung von Ausweichhabitaten (A_{CEF1}) analog zu den Fledermäusen ausgeglichen werden.

Zudem sind Maßnahmen zum Individuenschutz (insbesondere Gelege, Nester, Eier) bei Fällung von Bäumen (1 V) durch geeignete Wahl von Rodungszeiten erforderlich

5.3.3 Vogelarten mit großem Raumanpruch

Es ergeben sich sehr kleinflächige Verluste von möglicherweise sporadisch genutzten Jagdgebieten. Diese wirken sich nicht negativ aus.

5.4 Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen

5.4.1 1 V: (Gehölz-)Rodung außerhalb sensibler Jahresphasen im Winterhalbjahr

Abschneiden, auf den Stock setzen, Rodung aller Hecken, Gebüsche und Gehölze ausschließlich in der gesetzlich festgesetzten Zeit von 1. Oktober bis 28./29. Februar und damit vor Beginn der Fortpflanzungszeit für Fledermäuse und Vögel. Sträucher und Kleinbäume können dabei ohne weitere Kontrollen und Vorgaben entfernt werden. Die vorhandenen Baumstrukturen sollten im Vorgriff der Fällung auf Nutzung kontrolliert werden und die Nutzung bzw. Besiedlung durch Fledermäuse oder Vögel durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

5.4.2 2 V: Erhalt und Schutz von Höhlen- und Biotopbäumen

Der vorhandene Baumbestand sollte in die Planung integriert und bestmöglich erhalten.

Für zu erhaltende Großbäume werden in der Bauphase geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen. Dies kann auch ortsfeste Zäune umfassen.

5.4.3 4 V: Ergänzende Kontrollen auf mögliche Zauneidechsenvorkommen und weitergehende Maßnahmenkonzeption

Zur Ermittlung der Raumnutzung und Populationsgröße des potenziellen Zauneidechsenvorkommens oder zu dessen gesicherten Ausschluss sollten ergänzende Erhebungen im Frühjahr erforderlich. Diese sind entsprechend den Vorgaben nach Albrecht et al. (2014) mit drei Begehungen (ab Mitte April) durchzuführen. Die dort ebenfalls geforderte herbstliche Kontrolle ist bereits im August 2022 erfolgt, ohne Nachweise.

Sofern im Zuge der Kontrollen keine Funde erfolgen, sind keine weitergehenden Maßnahmen erforderlich.

Bei Nachweisen wäre ein entsprechendes Konzept zur Vermeidung bauzeitlicher Individuenverluste (v.a. Errichtung von Sperrzäunen mit Überkletterungsschutz, Vergrämung,

Umsiedlung/Absammeln) zu erstellen und umzusetzen. Zudem sind dann die ermittelten Verluste an Lebensraum und Lebensstätten durch vorgezogene (vorsorglich) oder parallel erfolgende Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF2}) zu kompensieren.

5.4.4 5 V: Entfernung der Schuppen und Holzbauten außerhalb der Brutzeiten

Alle im Geltungsbereich vorhandenen baulichen Anlagen, wie Schuppen, Ställe, Gartenhäuschen, etc., die ggf. Vogelarten Brutmöglichkeiten bieten könnten, sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtphasen zu entfernen.

5.5 Erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

5.5.1 A_{CEF1}: Schaffung von Ersatzlebensstätten für baumhöhlenbewohnende Fledermaus- und Vogelarten durch Ausgleich der Verluste an Höhlenbauten

Die Kompensation der potentiellen Quartierverluste baumbewohnender Fledermäuse und höhlenbrütender Vogelarten soll über vorab anzubringende Nistkästen im zu erhaltenden Baumbestand oder an benachbarten Gebäuden erfolgen. Die Kästen sind möglichst frühzeitig, spätestens vor Beginn der auf die Rodung folgenden Brutzeit (Anfang März) anzubringen. Die Erfordernisse sind durch eine Baumkontrolle (Höhlenbaumkartierung) nach erfolgtem Laubfall zu ermitteln.

Empfohlen wird pro tatsächlich vorhandener Höhle/Spalte mit Eignung (geeignete Strukturen zumindest an Obstbäumen bereits nachgewiesen) die Anbringung von 3 Standard-Kleinvogelkästen, 1 Fledermaus-Spaltenkasten und 1 Fledermaus-Höhle. Anbringung in 3-6 m Höhe, Zu- und Abflug frei von Ästen, bevorzugt in Exposition Süd bis Ost, jedoch ohne direkte Sonneneinstrahlung. Eine regelmäßige Kontrolle und Reinigung ist sicherzustellen.

5.5.2 A_{CEF2}: Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse

Sofern die weiteren Kontrollen Funde von Zauneidechsen im Baufeld erbringen, müssten die Lebensraumverluste im funktionalen Zusammenhang kompensiert. Dies kann auch vorsorglich vorgezogen erfolgen. Möglich ist die Schaffung von Kleinlebensräumen im direkten Umfeld.

6 Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Die Belange des strengen/europarechtlichen Artenschutzes stehen damit der Realisierung des Vorhabens nicht entgegen.

Aufgestellt:

Marzling, September 2022

Dietmar Narr

Landschaftsarchitekt BDLA und Stadtplaner ByAK

7 Literatur / Quellen

- Albrecht, K., Hör, T., Henning F.W., Töpfer-Hoffmann, G & Grünfelder, C. (2014): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. F+E-Vorhaben 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Schlussbericht 2014.
- Bayer. LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 2022): Internet – Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung. (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>)
- Dietz, M., Schieber K. & Mehl-Rouschal, C. (2013): Höhlenbäume im urbanen Raum Teil 2 Leitfaden. Entwicklung eines Leitfadens zum Erhalt eines wertvollen Lebensraumes in Parks und Stadtwäldern unter Berücksichtigung der Verkehrssicherung. Stadt Frankfurt am Main, Umweltamt (Hrsg.). Gefördert von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt.
- Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (Hrsg.; 2021): Empfehlungen für die Anbringung von Einwegverschlüssen an Fledermausquartieren.
- Zahn, A., Hammer, M. & Pfeiffer, B. (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern.